

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Bereich der Stadt Mechernich

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau- und Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) hat der Rat der Stadt Mechernich in der Sitzung am 26. April 2022 die folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Im Ortsteil Mechernich dürfen Verkaufsstellen, soweit sie innerhalb des in der **Anlage 1** abgegrenzten räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung liegen, an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:
 1. am dritten Sonntag im Mai (außer an Pfingsten)
 2. am ersten Sonntag im September

- (2) Im Ortsteil Mechernich dürfen Verkaufsstellen, soweit sie innerhalb des in der **Anlage 2** abgegrenzten räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung liegen, in den Jahren mit gerader Zahl an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:
 1. am zweiten Sonntag im August

- (3) Im Ortsteil Kommern dürfen Verkaufsstellen, soweit sie innerhalb des in der **Anlage 3** abgegrenzten räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung liegen, an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:
 1. im Jahr 2022 am dritten Sonntag im Mai (außer an Pfingsten), in den Folgejahren am zweiten Sonntag im Mai (außer an Pfingsten)
 2. am dritten Sonntag im Oktober
 3. am ersten Adventssonntag

§ 2

Wer Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 genannten Geschäftszeiten und Bereiche öffnet, handelt nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG) ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

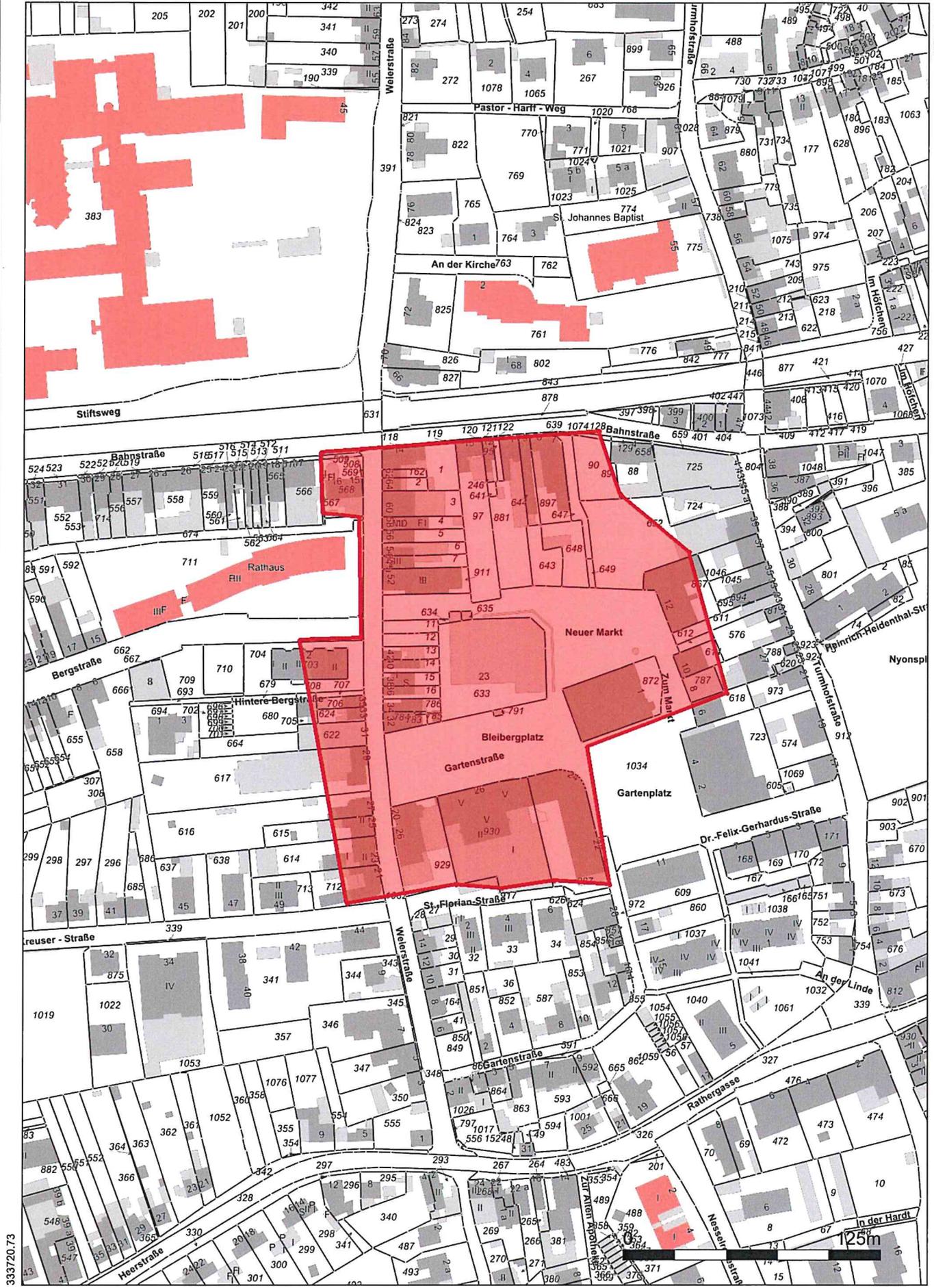
Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.

Mechernich, den 27. April 2022

Stadt Mechernich
Der Bürgermeister
Als örtliche Ordnungsbehörde



Dr. Hans-Peter Schick
(Bürgermeister)



5606639.86



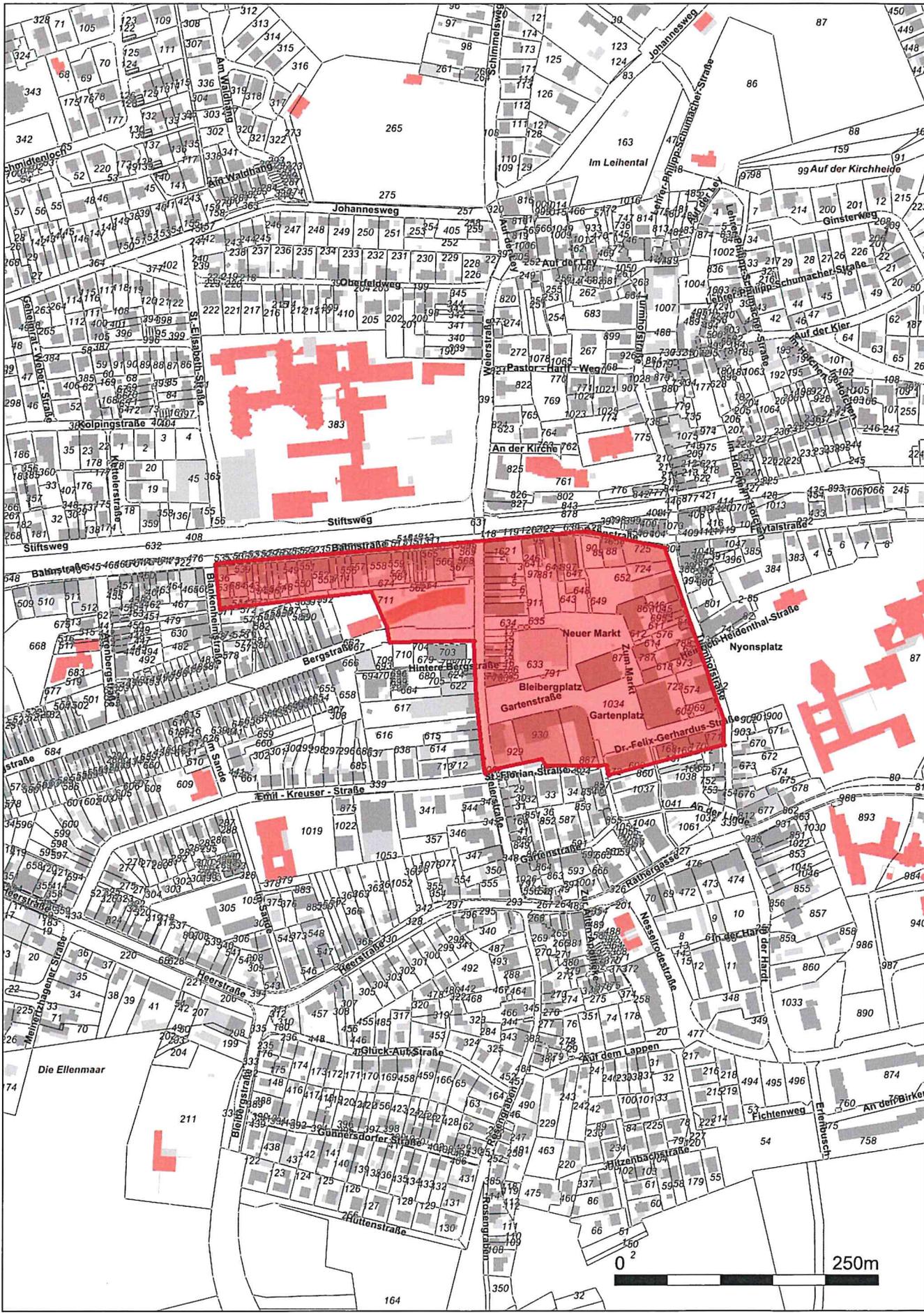
Sonntagsöffnung Kirmes Mechernich

Maßstab:
1 : 2500

Datum:
18.03.2022

ANLAGE 1





333439.38

5606314.88

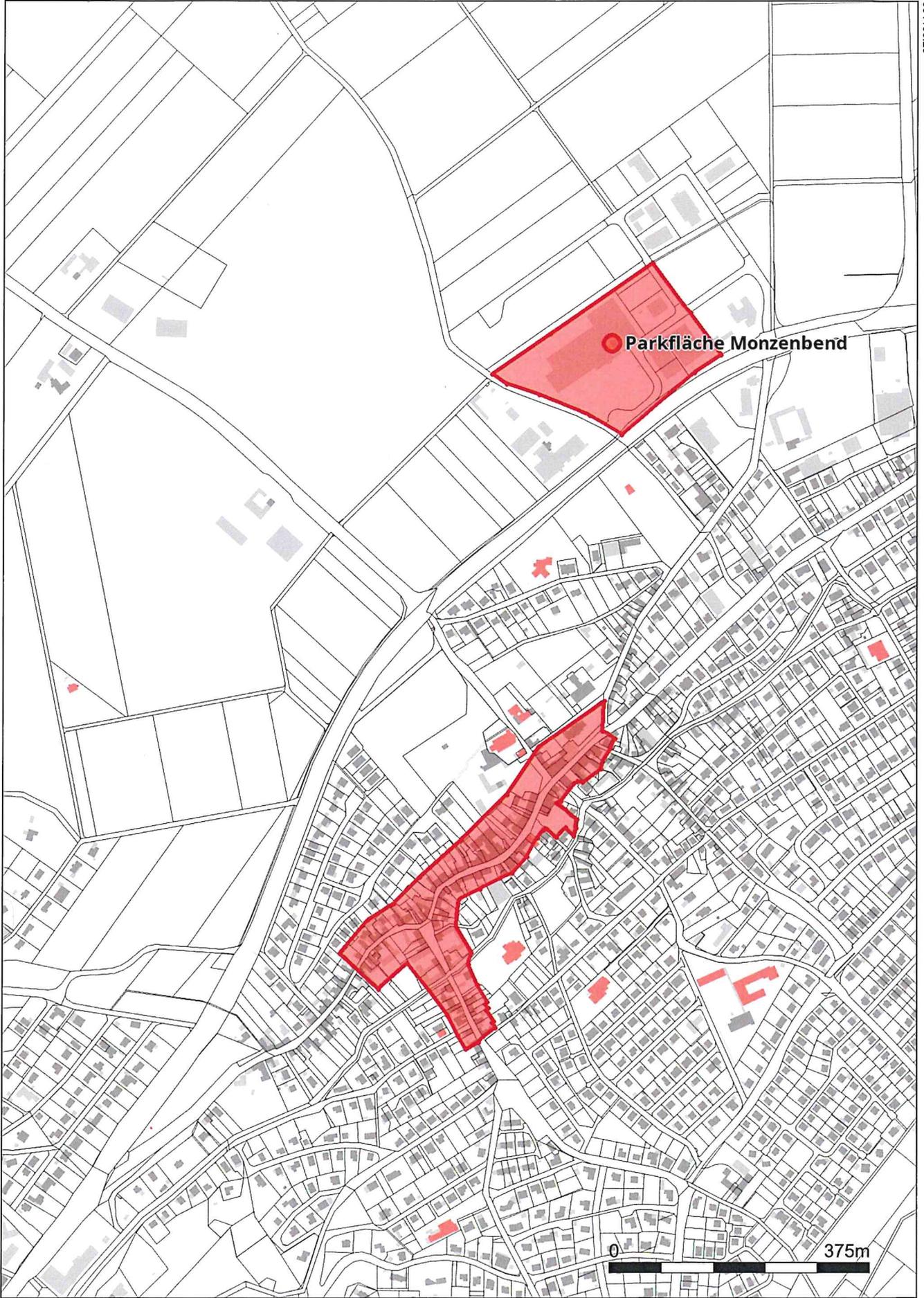


ANLAGE 2

Maßstab:
1 : 5000

Datum:
22.03.2022





97.028253

5608669.88



Bereich für Sonntagsöffnung in Kommern

Maßstab:
1 : 7500

Datum:
10.03.2022

ANLAGE 3

